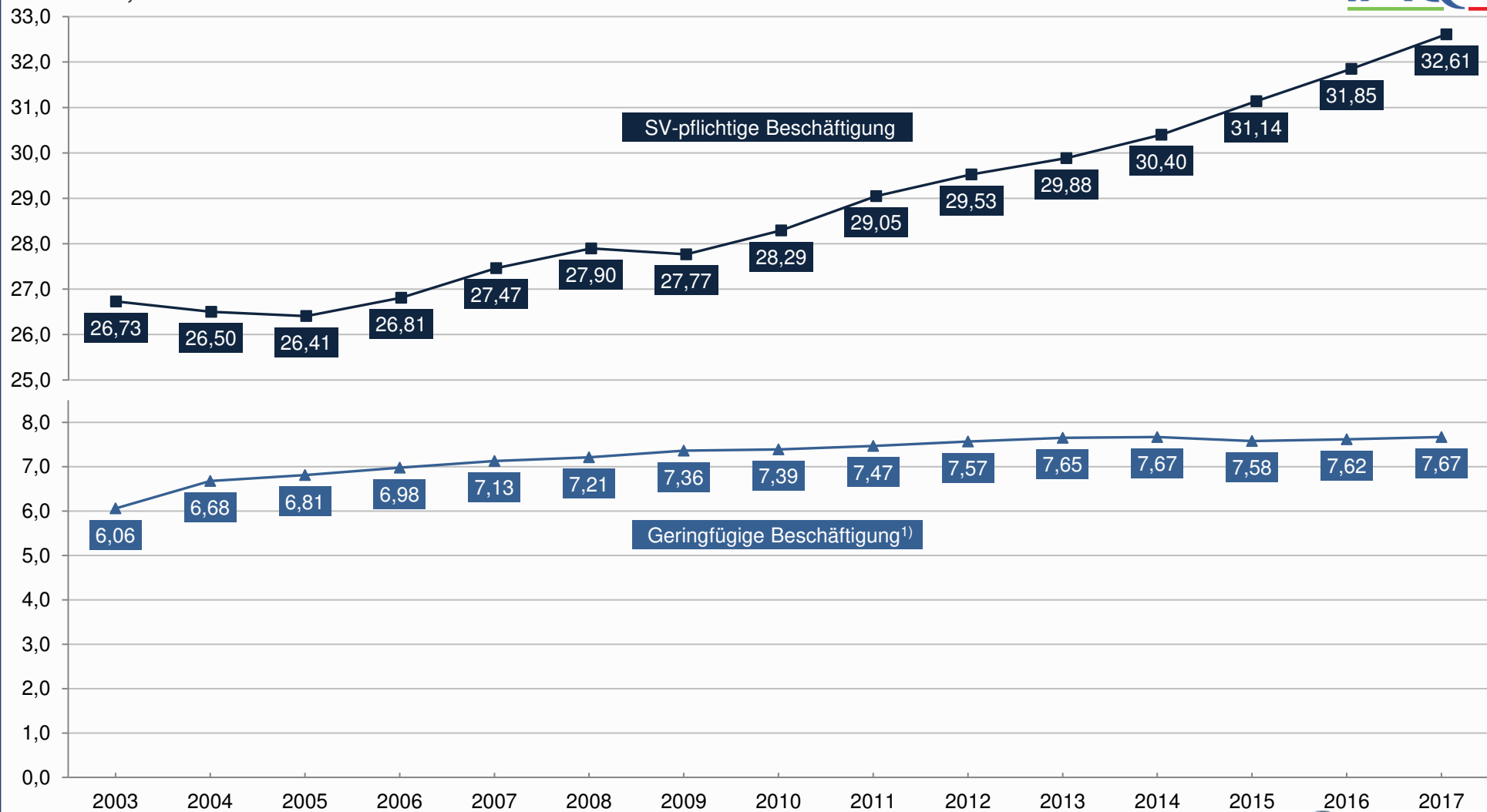


## ■ Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung 2003 - 2017 in Mio., am Jahresende



<sup>1)</sup> Hauptbeschäftigung und Nebenbeschäftigung

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Beschäftigungsstatistik



## Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung 2003 bis 2017

Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist als Indikator für die Entwicklung des Arbeitsmarktes von besonderem Interesse. Die Sozialversicherungsbeiträge sichern den Beschäftigten soziale Leistungsansprüche, z.B. auf Renten und Arbeitslosengeld. Zudem hängen die Einnahmen der Sozialversicherungsträger maßgebend von den Beitragszahlungen ab.

Die Abbildung lässt erkennen, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten seit dem Tiefpunkt im Jahr 2005 bis Ende 2008 stetig zugenommen hat. 2009 ging in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zwischenzeitlich leicht zurück. Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung hat seit 2010 aber wieder ein kontinuierlicher Anstieg eingesetzt. Etwa 32,61 Mio. Personen zum Jahresende 2017 stellen den nächsten Höchststand im Betrachtungszeitraum dar. Dieser Anstieg zeigt sich auch, wenn die Beschäftigungsquoten betrachtet werden (vgl. [Abbildung IV.107](#))

Verglichen mit der Zahl der Erwerbstätigen fällt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich geringer aus (vgl. [Abbildung IV.2](#)). Denn ein großer Teil der Erwerbstätigen unterliegt nicht der Versicherungspflicht und erwirbt auch keine Anwartschaften auf spätere Leistungen der Sozialversicherung. Dazu zählen neben den Selbstständigen und Beamten vor allem die geringfügig Beschäftigten.

Die Zahl der Minijobs hat seit der gesetzlichen Neuregelung zu Jahresbeginn 2003 stark zugenommen – auf rund 7,7 Mio. Beschäftigungsverhältnisse Ende 2017. Selbst im Krisenjahr 2009 stieg ihre Zahl im Gegensatz zur Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse an und ist erst in den vergangenen beiden Jahren leicht rückläufig. Eine Differenzierung nach ausschließlich geringfügig Beschäftigten und im Nebenerwerb geringfügig Beschäftigten macht deutlich, dass sich vor allem die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung kontinuierlich erhöht hat, während sich die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa 2004 kaum veränderte (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Diese Entwicklung ist problematisch: Geht der Zuwachs von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu Lasten der Schaffung oder der Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, wird die Einnahmehasis der Sozialversicherung geschmälert und die jeweiligen Arbeitnehmer erhalten keine Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen.

### Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat (seit 2013) nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr vereinbart ist. Von der Arbeitgeberpauschale von 30 % des Verdienstes entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % einheitliche Steuern an den Bundeshaushalt. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) (vgl. [Abbildung II.20](#)).

## **Methodische Hinweise**

Die Beschäftigungsdaten basieren auf der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Personen in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit- und in Teilzeitbeschäftigung werden gleichermaßen gezählt, so dass unterschiedliche Arbeitszeitvolumina keinen Einfluss auf die Beschäftigtenzahlen haben.

Zu den geringfügig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die diese Tätigkeit als Hauptjob ausüben, und Arbeitnehmer, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausüben. Bei einer personenbezogenen Betrachtung werden die Nebenbeschäftigten also sowohl als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte als auch als geringfügig Beschäftigte ausgewiesen. Eine Addition ist also nicht möglich. Stellt man hingegen auf Beschäftigungsverhältnisse ab, ist diese Addition sinnvoll, da eine Person zwei Beschäftigungsverhältnisse haben kann.